



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Clemens Koehn

Pompeius, Cassius und Augustus. Bemerkungen zum imperium maius

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **40 • 2010**

Seite / Page **301–322**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/421/5029> • urn:nbn:de:0048-chiron-2010-40-p301-322-v5029.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CLEMENS KOEHN

Pompeius, Cassius und Augustus. Bemerkungen zum *imperium maius*¹

Die Diskussion um die rechtliche Begründung des augusteischen Prinzipats ist in den letzten Jahren intensiv geführt worden. Die geradezu kanonisch gewordene Ansicht THEODOR MOMMSENS, Rechtsgrundlage des Prinzipats sei die *tribunicia potestas* und das *imperium proconsulare maius* des Princeps gewesen, ist inzwischen wenn nicht aufgegeben, so doch zunehmend in Frage gestellt. MOMMSENS Deutung stützt sich bekanntlich auf Cassius Dio, der berichtet, im Jahr 23 v. Chr. habe der Senat an Augustus als Kompensation für die Niederlegung des seit 27 v. Chr. permanent bekleideten Konsulats das Privileg verliehen, die Kompetenzen eines Volkstribunen zu haben und gegenüber den Statthaltern im gesamten Reichsgebiet ein höheres Imperium zu besitzen.²

Genau die Bedeutung des *imperium maius* für die Stellung des Princeps sind in der neueren Forschung drei Einwände erhoben worden: 1. Die Übertragung eines solchen Imperiums stehe formal im Widerspruch zur römischen Verfassungstradition. Darauf hat als erster J. BLEICKEN hingewiesen. Die Römer kannten zwar eine Ämterhierarchie, insofern es höhere und niedere gab (*potestas maior* und *minor*), aber keine Kompetenzhierarchie innerhalb der jeweiligen Ämter. Demnach konnte Augustus als prokonsularer Statthalter der ihm (seit 27 v. Chr.) übertragenen Provinzen keine höhere Kompetenz (im Sinne einer Weisungsbefugnis) haben als die prokonsularen Statthalter der Provinzen, über die der Senat verfügte.³ 2. Die Überordnung von Imperien sei

¹ Für die kritische Lektüre und die hilfreiche Diskussion danke ich den Professoren A. MEHL (Halle) und B. MEISSNER (Hamburg) sowie der Redaktion des Chiron, insbesondere dem anonymen Gutachter und Herrn PD Dr. CH. SCHULER.

² Cass. Dio 53, 32, 5: καὶ διὰ ταῦτ' ἡ γερουσία δῆμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο καὶ χρηματίζειν αὐτῷ περὶ ἐνός τινος ὅπου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἐκάστην βουλὴν κἂν μὴ ὑπατεύῃ ἔδωκε τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἔσαι καθάπαξ ἔχειν ὥστε μῆτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἰσῷ τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μῆτε αἰθὶς ἀνανεοῦσθαι καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἐκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρεπεν. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, 3 Bde., ³1887, II 2, 777; 840–869.

³ J. BLEICKEN, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches I, ⁴1995, 37–39, der dazu ausführt: «Augustus hätte [mit einem *imperium maius*] von Rechts wegen die Überordnung seiner Gewalt über alle anderen Gewalten sanktioniert und damit die Monarchie tatsächlich von Rechts wegen errichtet. Der ganze komplizierte Aufbau der Prinzipatsverfassung, die die Monarchie mit der Republik vereinen wollte, wäre sinnlos gewesen; Augustus hätte

vorher nie angewendet worden. Das Imperium, das Pompeius im Krieg gegen die Seeräuber besaß und das von vielen Quellen als ein übergeordnetes beschrieben wird, sei tatsächlich nur ein gleichgeordnetes gewesen und könne demnach nicht als Vorläufer für das Imperium des Augustus gelten.⁴ Die anderen beiden Präzedenzfälle, das Imperium des Pompeius zur Sicherstellung der Getreideversorgung Roms 57 v. Chr. und die Imperien von Brutus und Cassius im Krieg gegen die Triumvirn 43/42 v. Chr. kämen als Vorläufer ebenfalls nicht in Betracht, da es sich jeweils nur um beantragte, aber nicht tatsächlich übertragene *imperia maiora* gehandelt habe.⁵ 3. Die Angabe von Cassius Dio werde durch andere Quellen widerlegt, unter denen einem Fragment aus der *laudatio funebris* des Augustus auf Agrippa eine besondere Bedeutung zukommt.⁶

gleichsam sein eigenes Werk nicht mehr verstanden.» Im Folgenden positiv aufgegriffen von CH. MEIER, Augustus. Die Begründung der Monarchie als Wiederherstellung der Republik, in: ders., Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen, 1980, 223–287, hier 269, und H. CASTRITIUS, Der römische Prinzipat als Republik, 1982, 40–42. Zu den neueren Arbeiten, die sich kritisch mit den Angaben des Cassius Dio und deren Interpretation durch MOMMSEN auseinandersetzen, s. Anm. 6. BLEICKEN selbst hat interessanterweise in späteren Arbeiten seine Auffassung revidiert, vgl. dens., Imperium consulare/proconsulare im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: ders., Gesammelte Schriften II, 1998, 705–721, hier 719 («Augustus erhielt als Ersatz für das mit dem Konsulat Verlorene *uno actu* mit der *tribunicia potestas* [...] auch diese Überordnung [sc. die des Konsuls über die prokonsularischen Statthalter] als Privileg zuerkannt, und als Privileg [...] wurde es dann der Sache nach ein *imperium maius*»), und dens., Augustus. Eine Biographie, 1998, 352 («Nun, da er selbst nicht mehr Konsul war, musste sich Augustus die latente Überordnung über die Administration auch der Senatsprovinzen auf andere Weise sichern, und so ließ er sich durch Privileg ebendiese Überordnung seines [prokonsularischen] Imperiums über das der Statthalter [Prokonsuln] des Senats gesondert zuerkennen.»).

⁴ Vgl. etwa V. EHRENBERG, «Imperium Maius» in the Roman Republic, *AJPh* 74, 1953, 113–136 (= ders., Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte, 1965, 587–606), hier 119; H. HEFTNER, Plutarch und der Aufstieg des Pompeius, 1995, 188f.; K. M. GIRARDET, Imperium «Maius». Politische und verfassungsrechtliche Aspekte. Versuch einer Klärung, in: *La Revolution romaine après Ronald Syme. Bilans et perspectives*, 2000, 167–228, hier 180–182 (= ders., Rom auf dem Weg von der Republik zum Prinzipat, 2007, 461–521, hier 472–474); ders., *Imperia und provinciae des Pompeius 82–48 v. Chr.*, *Chiron* 31, 2001, 153–209, hier 171–176 (= ders., Rom, 1–67, hier 22–28); J.-L. FERRARY, À propos des pouvoirs d'Auguste, *CCG* 12, 2001, 101–154, hier 131f.; F. HURLET, Le proconsul et le prince d'Auguste à Dioclétien, 2006, 178–180; ders., Auguste et Pompée, *Athenaeum* 84, 2006, 467–485, hier 470–474.

⁵ K. M. GIRARDET, Die Rechtsstellung der Caesarattentäter Brutus und Cassius in den Jahren 44–42 v. Chr., *Chiron* 23, 1993, 207–232 (= ders., Rom [Anm. 4], 283–314); F. HURLET, *Les collègues du prince sous Auguste et Tibère*, 1997, 284f.

⁶ W. AMELING, Augustus und Agrippa. Bemerkungen zu P.Köln VI 249, *Chiron* 24, 1994, 1–28, hier 10, 17 u. 19; HURLET (Anm. 5) 42–52, bes. 48 u. 290–294, bes. 291f.; ders., Le proconsul (Anm. 4), 186; GIRARDET, Imperium «Maius» (Anm. 4), 200–219; M. H. DETTENHOFER, Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat, 2000, 110f.; M. PANI, L'imperio di Tiberio principe, in: ders. (Hrsg.), *Epigrafia e territorio. Politica e società*, 2002, 253–262, hier 254–256.

Aber wie stichhaltig sind eigentlich diese Einwände? Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, dass das Konstrukt eines übergeordneten Imperiums kein Problem der römischen Verfassungstradition ist, sondern vielmehr der militärischen Kommandostrukturen, und dass in der späten Republik eine solche Überordnung durchaus als notwendig erachtet werden konnte. Im Kern geht es dabei darum, eine bislang nicht diskutierte Möglichkeit eines *imperium maius* für Pompeius im Seeräuberkrieg zu erörtern. Abschließend soll dann der Frage nachgegangen werden, inwiefern Dios Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Übertragung eines übergeordneten Imperiums an Augustus durch andere Quellen erschüttert wird und worin im Fall des Augustus das besondere der Übertragung bestand.

BLEICKENS Hinweis, dass es zwar höhere und niedere Ämter, aber keine höheren und niederen Kompetenzen innerhalb derselben Ämter gegeben habe, ist formal gesehen richtig. Das Kollegialitätsprinzip, einer der Pfeiler des politischen Systems der Römer, konnte schließlich nur dann funktionieren, wenn alle Inhaber desselben Amtes auch gleiche Kompetenzen hatten. Dies gilt jedoch nur auf der verfassungstechnischen Ebene, nicht auf der militärischen.⁷ Im Krieg war das sonst so streng eingehaltene Kollegialitätsprinzip außer Kraft gesetzt, da es sich nicht mit dem für eine erfolgreiche Kriegführung notwendigen einheitlichen Oberbefehl verbinden ließ. Sofern zwei konsularische Imperiumsträger zusammen operierten, wurden die in Friedenszeiten vorgeschriebenen Regeln einer gemeinsamen Abstimmung im Handeln bekanntlich nicht angewendet, sondern die Konsuln hatten sich täglich im Oberbefehl abzuwechseln (wobei der nicht gerierende Konsul entgegen der sonstigen Regelung kein Vetorecht besaß).⁸ Dort, wo aus bestimmten Gründen doch mehr als

⁷ BLEICKEN selbst hat übrigens diese Feststellung in einem anderen Zusammenhang ebenfalls getroffen (Zum Begriff der römischen Amtsgewalt *auspicium-potestas-imperium*, Ges. Schriften I [Anm. 3], 301–344, hier 327), als er zur Frage Stellung nahm, ob die dem Kollegialitätsprinzip zugrunde liegende Kompetenzgleichheit (*par potestas*) eine notwendige Folge der Vermehrung der militärischen Kommandostellen gewesen ist: «Aber die Vermehrung der Kommandostellen erzwingt nicht die Schaffung einer Rechtsfigur wie die der *par potestas*; denn auch bei den Römern ist im militärischen Bereich der Gehorsam das leitende Prinzip, und dieser verlangt keine weitere Rechtsfigur, sondern lediglich – bei gemeinsamem Kampf mehrerer gleichrangiger Feldherren – das einheitliche Kommando. Dafür zu sorgen, ist die Aufgabe der politischen Staatsleitung, also in der Regel des Senats, und es ist diese Sorge ohne Zweifel niemals als ein Problem von verfassungsrechtlicher Tragweite erschienen: Die Kommandoverhältnisse im Felde sind kein Problem des innerstaatlichen Bereichs, aus dem heraus eine für die politische Ordnung des Staates so folgenreiche Institution wie die Kollegialität geboren werden kann.»

⁸ Liv. 3, 70, 1; 22, 41, 2f.; 28, 9, 10; Pol. 3, 110, 4; vgl. MOMMSEN, Staatsrecht I (Anm. 2), 48f.; H. SIBER, Römisches Verfassungsrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung, 1952, 91; W. KUNKEL – R. WITTMANN, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, 1995, 199.

ein Befehlshaber gleichen Ranges eingesetzt wurde, erfolgte eine Trennung der Operationsbereiche.⁹

Die Frage einer Hierarchisierung von Imperien betrifft also nicht die verfassungstechnische Ausgestaltung der einzelnen Kompetenzen und deren Aufteilung mittels des Prinzips der Kollegialität im zivilen Sektor, sondern die operative Ausgestaltung der Imperien im militärischen Bereich. Und diese war stets auf die Wahrung des einheitlichen Oberbefehls ausgerichtet. Das Imperium als oberste Kommandogewalt war die Grundlage zur Führung eines Krieges, und als solches war es immer an ein bestimmtes Territorium, eine *provincia*, gebunden. Mit *provincia* bezeichneten die Römer nie die Aufgabe des Kriegsführens allein, sondern stets das Gebiet, in dem das Imperium zur Führung des Krieges ausgeübt wurde und das letztlich mit dem zu erwartenden Kriegsschauplatz identisch oder zumindest diesem räumlich nahe gewesen ist.¹⁰ In der späten Republik standen jedoch die Römer immer häufiger vor der Aufgabe, Imperien in Kriegen zu vergeben, für die eine konkrete Zuordnung der *provincia* nicht mehr ohne weiteres möglich war, weil die Kriegsschauplätze ungeheure Dimensionen annahmen und die Territorien anderer *provinciae* mit einschließen konnten, die Kriege also *provinciae*-übergreifend geführt werden mussten. Es konnte also vorkommen, dass in einer *provincia* mehr als ein Imperiumsträger operierte. Dadurch

⁹ 202 bzw. 201 v. Chr. bestätigten die Comitien jeweils das Kommando des Scipio in Africa, obwohl der Senat diese *provincia* einem Konsul zugestimmt hatte. Als Kompromiss wurden beide Male die Kommandobereiche getrennt: Scipio befehligte wie zuvor die Landtruppen, die Konsuln jeweils die Flotte (Liv. 30, 27, 1–5; 30, 43, 2–5); 149 v. Chr. entsandte der Senat beide Konsuln nach Africa, wobei der eine das Heer, der andere die Flotte kommandierte (App. Lyb. 75, 349); 77 v. Chr. entsandte der Senat Pompeius *pari imperio* gegenüber dem dort operierenden Metellus Pius nach Spanien, aber Pompeius operierte in der Hispania citerior, während Metellus Statthalter der Hispania ulterior war (vgl. Liv. per. 91, 11); 74 v. Chr. entsandte der Senat beide Konsuln gegen Mithridates: Cotta hatte den Auftrag, Bithynien zu schützen, Lucullus sollte gegen Mithridates vorgehen (Cic. pro Mur. 33: *ad quod bellum duobus consulibus ita missis ut alter Mithridatem persequeretur alter Bithyniam tueretur*). Hinweisen ließe sich etwa noch auf die Samnitenkriege, in denen beide Konsuln im Einsatz waren, aber doch operativ getrennt: Liv. 10, 12, 3; 10, 24, 10; 10, 45, 7. Auch bei den Operationen der Römer gegen die Illyrer und Gallier in den 20er Jahren des 3. Jh. v. Chr., an denen die jeweiligen Konsuln gemeinsam beteiligt wurden, waren deren Aufgaben meistens getrennt: Pol. 2, 11 f.; 2, 27 f.; Wo eine solche Aufgabentrennung nicht mehr erkennbar ist, vgl. Pol. 2, 31, 8; 2, 32, 1; 2, 34, 1, muss die Regel des täglich abwechselnden Oberbefehls angewendet worden sein.

¹⁰ Vgl. z. B. Liv. 26, 29, 1. 9 (Krieg gegen Hannibal, *provincia*: Italia); 31, 6, 1 (Krieg gegen Philipp V., *provincia*: Macedonia); 32, 1, 2–3 (Krieg gegen Philipp V., *provincia*: Macedonia); 36, 1, 9 (Krieg gegen die Boier, *provincia*: Italia); 37, 2, 2–3 (Krieg gegen Antiochos III., *provincia*: Graecia); 42, 31, 1 (Krieg gegen Perseus, *provincia*: Macedonia); Sall. Iug. 27, 3–5; 35, 3; 43, 1; 82, 2; 84, 1 (Krieg gegen Iugurtha, *provincia*: Numidia); 114, 3 (Krieg gegen die Kimbern und Teutonen, *provincia*: Gallia); zur *provincia* als Voraussetzung zum Führen eines Krieges (und nicht als der Krieg selbst) vgl. außerdem Cic. Phil. 11, 17: *Bello Antiochino magno et gravi cum L. Scipioni provincia Asia obvenisset*; 11, 21: *ut consules Dolabellae persequendi causa Asiam et Syriam sortiantur*; Cic. in Pis. 56: *Saepe enim vidi qui et mihi et ceteris cupidores provinciae viderentur triumphii nomine tegere atque celare cupiditatem suam*.

war aber die Einheitlichkeit des Oberbefehls nicht mehr gegeben, weil die Kompetenzverhältnisse verunklart wurden.

Ein Lösungsweg, den die Römer zur Vermeidung solcher unklaren Kompetenzverhältnisse beschritten, bestand darin, dem jeweiligen Imperiumsträger nicht nur eine, sondern gleich mehrere *provinciae* zu übertragen. Im dritten Mithridatischen Krieg hatten die Römer beide Konsuln in den Osten geschickt, wobei Cotta die *provincia* Bithynien und das Kommando über die Flotte erhielt, Lucullus die *provincia* Kilikien und den Auftrag, Mithridates anzugreifen.¹¹ Man folgte also zunächst noch der üblichen Praxis, bei Entsendung gleichrangiger Imperiumsträger die Operationsgebiete zu trennen. Aber noch im selben Jahr wurde Lucullus neben seiner ursprünglichen *provincia* auch Asien übertragen; 72 v. Chr. schließlich unterstanden ihm vier *provinciae*: Asien, Kilikien, Bithynien und Pontus.¹² Es war ihm dadurch möglich, mit seinen Truppen über Provinzgrenzen hinweg zu operieren, ohne in den Kommandobereich anderer gleichrangiger Imperiumsträger zu gelangen, die dort als Statthalter fungierten. Dasselbe Verfahren wurde 66 v. Chr. angewendet, als Pompeius den Oberbefehl gegen Mithridates übernahm und die Provinzen Pontus, Bithynien und Kilikien übertragen bekam.¹³

Eine weitere Möglichkeit bestand darin, eine Regelung zu treffen, in welchem Verhältnis der kriegführende Imperiumsträger zu anderen Imperiumsträgern stehen sollte, deren *provinciae* er im Rahmen seiner Operationen betreten könnte. Man konnte ihn gleichordnen (*imperium aequum*), was laut Velleius Paterculus 74 und 67 v. Chr. geschah, als M. Antonius und Cn. Pompeius jeweils Kommanden gegen die Seeräuber übertragen wurden.¹⁴ Oder man konnte den kriegführenden Imperiumsträger dem anderen in dessen *provincia* überordnen (*imperium maius*). Dies berichten alle anderen Quellen außer Velleius Paterculus für das Kommando des Pompeius im Seeräuberkrieg.¹⁵ Ein solches übergeordnetes Imperium ist später noch in zwei Fällen beantragt worden, 57 v. Chr. wiederum für Pompeius und 43 v. Chr. für Cassius, wobei es nur im zweiten schließlich auch übertragen wurde.¹⁶

Wie ein *imperium aequum* in der Praxis funktionieren sollte, bleibt unklar, der Begriff ist nur an der einen Stelle bei Velleius Paterculus bezeugt. Es gibt keine Quelle, die eine nähere Erläuterung bietet. Die häufig geäußerte Vermutung, die Gleichordnung habe sicherstellen sollen, dass der provinzwirtschaftende Imperiumsträger nicht die Maßnahmen des in seiner Provinz kriegführenden Imperiumsträgers behindern

¹¹ Vgl. T. R. S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic II*, 1952, 108 und oben Anm. 9.

¹² Liv. per. 95.

¹³ Vgl. BROUGHTON (Anm. 11) 155.

¹⁴ Vell. Pat. 2, 31, 2f.: *imperium aequum in omnibus provinciis cum proconsulibus usque ad quinquagesimum miliarium a mari*.

¹⁵ Tac. ann. 15, 25, 3; Cass. Dio 36, 23, 3–5; 36, 37, 1; Plut. Pomp. 25, 1–6; App. Mithr. 94, 428–430.

¹⁶ Cic. Att. 4, 1, 7; Cic. Phil. 11, 30.

konnte, ist nicht sehr überzeugend.¹⁷ Wenn der eine etwas tun kann, wogegen der andere nichts unternehmen darf, dann sind die beiden nicht mehr gleichberechtigt. Militärisch ist das Ganze unsinnig. Denn bei dieser Konstruktion wird die Möglichkeit in Kauf genommen, dass der einheitliche Oberbefehl dann, wenn der eine nicht mit dem anderen kooperiert oder sich seinen Anordnungen widersetzt, gefährdet ist. Zielführender im Sinne der obigen Feststellung, dass die Römer das Kollegialitätsprinzip im militärischen Bereich außer Kraft setzten, ist die Variante des *imperium maius*. Im Gegensatz zum *imperium aequum* ist dessen Funktionsweise in den Quellen deutlich.

Am besten fassbar ist das Prinzip der Hierarchisierung an sich ranggleicher Imperiumsträger im Antrag des Cicero für Cassius vom Februar des Jahres 43 v. Chr. Mit diesem sanktionierte Cicero das Handeln des Cassius, der statt in seine *provincia* Kyrenaika in die *provincia* Syrien aufgebrochen war, um dort den Konsul und designierten Statthalter Dolabella, einen Freund des Senatsgegners Marcus Antonius, zu bekämpfen. Die Kernpunkte des Antrags lauten: «Der Senat beschließt: C. Cassius soll als Prokonsul die *provincia* Syrien erhalten, wie der, welcher mit bestem Recht die *provincia* erhalten haben wird, er soll von dem Prokonsul Q. Marcus Crispus, dem Prokonsul L. Statio Murcus, dem Legaten A. Allienus die Armeen übernehmen, diese sollen sie ihm übergeben, und mit diesen Truppen sowie mit gegebenenfalls neu ausgehobenen soll er P. Dolabella zu Lande und zur See militärisch verfolgen. Zur Führung dieses Krieges soll er in den *provinciae* Syrien, Asien, Bithynien und Pontus das Recht und die Ermächtigung haben, nach eigenem Ermessen über Schiffe, Seeleute, Geld und alle weiteren zur Kriegführung notwendigen Dinge Verfügungen zu treffen, und der Prokonsul C. Cassius soll, in welche *provincia* auch immer er des Kriegführens willen gekommen sein wird, dort ein höheres Imperium besitzen als es dessen [Imperium] sein wird, der diese *provincia* dann verwalten wird, wenn der Prokonsul C. Cassius in diese gekommen sein wird.»¹⁸

Cassius sollte also die Provinz Syrien erhalten und das Kommando über alle dort befindlichen Truppen mit dem Auftrag, Dolabella zu bekämpfen. Um die Durchführung dieses Auftrags bestmöglich zu gewährleisten, wurde sein Imperium in zwei Punkten erweitert: Er sollte das Recht haben, zur materiellen und personellen Sicher-

¹⁷ Für diese durch keine Quelle gestützte Vermutung vgl. etwa EHRENBERG (Anm. 4) 119; HEFTNER (Anm. 4) 188f.; GIRARDET, Imperium «Maius» (Anm. 4), 219; dens., Imperia und provinciae (Anm. 4), 175.

¹⁸ Cic. Phil. 11, 30: *senatui placere C. Cassium pro consule provinciam Syriam obtinere, ut qui optimo iure eam provinciam obtinuerit, eum a Q. Marcio Crispo pro consule, L. Statio Murco pro consule, A. Al(l)ieno legato exercitus accipere, eosque ei tradere, cumque eis copiis et si quas praeterea parauerit bello P. Dolabellam terra marique persequi. eius belli gerendi causa quibus ei uideatur nauis, nautas, pecuniam ceteraque quae ad id bellum gerendum pertineant, ut imperandi in Syria, Asia, Bithynia, Ponto ius potestatemque habeat, utique, quamcumque in provinciam eius belli gerendi causa aduenerit, ibi maius imperium C. Cassi pro consule sit quam eius erit qui eam provinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam uenerit [...].*

stellung der Kriegführung in seiner eigenen wie auch in den benachbarten Provinzen Gelder, Schiffe, Mannschaften, Soldaten etc. zu requirieren bzw. darüber zu verfügen. Außerdem sollte sein *Imperium* überall dort – d. h. jeweils in der Provinz –, wo er sich selbst aufhielt, höher sein als das der jeweiligen Statthalter vor Ort.

Der Antrag Ciceros wurde zunächst (vor allem auf Betreiben des Konsuls Pansa) abgelehnt und die Führung des Krieges den Konsuln übertragen.¹⁹ Anfang Mai 43, nach dem Tod der Konsuln in der Schlacht von Mutina, wurde schließlich doch Cassius beauftragt, gegen Dolabella vorzugehen.²⁰ Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Cassius schon längst in Syrien festgesetzt, das Kommando über die dortigen Truppen übernommen und die Kampfhandlungen gegen Dolabella eröffnet.²¹ Dass das nun übertragene Kommando dem ursprünglichen Antrag Ciceros entsprach, ist gerade in jüngerer Zeit bestritten worden. Weder sei Cassius die Provinz Syrien übertragen noch sein *Imperium* dem der anderen *Imperiumsträger* im Osten des römischen Reiches übergeordnet worden. Die entsprechenden Schilderungen der aus der Kaiserzeit stammenden Quellen, laut denen Cassius – ebenso wie Brutus – weitreichende Kommandovollmachten besessen haben soll, seien unglaubwürdig.²²

Es ist jedoch nicht möglich, dass Cassius den Krieg gegen Dolabella übertragen bekam, ohne nicht zugleich eine *provincia* zu erhalten, denn die Kriegführung war immer an eine solche gebunden. Da Dolabella nach Syrien gegangen war, kann auch die *provincia* des Cassius nur Syrien gewesen sein, so wie es bereits Cicero beantragt hatte.²³ Dagegen spricht auch nicht, dass Statius Murcus weiterhin in der Provinz blieb, er somit also nie abberufen wurde. Es ist ausdrücklich bezeugt, dass Murcus von Cassius in seiner Stellung belassen wurde.²⁴ Von einer Abberufung ist auch im ursprünglichen Antrag von Cicero nirgends die Rede, es wird nur gesagt, dass die in Syrien befindlichen *Imperiumsträger* ihre Truppen dem Kommando des Cassius zu unterstellen hatten. Dies würde auch die merkwürdige Formulierung Ciceros erklären,

¹⁹ Cic. Fam. 12, 7, 1.

²⁰ Cic. Brut. 1, 5, 1.

²¹ Cic. Fam. 12, 11. 12. 14, 4f.; vgl. BROUGHTON (Anm. 11) 349.

²² GIRARDET (Anm. 5) 222–225, in Bezug auf Vell. Pat. 2, 62, 2; 2, 73, 2; App. b.c. 3, 63f.; 3, 78; 4, 57f.; 4, 69f.; 4, 94; Cass. Dio 46, 40, 3; 47, 28, 5; aber schon Cicero zeichnet ein solches Bild, wenn er Phil. 10, 10 und Fam. 12, 5, 1–3 sagt: *a prima enim ora Graeciae usque ad Aegyptum optimorum civium imperiis muniti erimus et copiis*. GIRARDETS These zustimmend HURLET (Anm. 5) 284f., ablehnend FERRARY (Anm. 4) 133.

²³ Vgl. Cass. Dio 46, 40, 3: τῷ τε Κασσίῳ τὴν τε Συρίαν καὶ τὸν πρὸς τὸν Δολοβέλλαν πόλεμον ἐνεχείρισαν. GIRARDET (Anm. 5) 225 bestreitet die Angabe Dios mit dem Argument, Cassius sei ja bereits Statthalter der *provincia* Kyrenaika gewesen, ihm sei also nicht Syrien, sondern der Krieg gegen Dolabella als neue *provincia* übertragen worden. Allerdings betont Cic. Phil. 11, 28, dass Cassius statt in seine ursprüngliche *provincia* nach Syrien gegangen sei, und damit in eine *aliena provincia*, demzufolge war die Tatsache, dass er Statthalter der Kyrenaika war, für den Krieg gegen Dolabella irrelevant. Im Gegenteil: Cassius' Übertritt nach Syrien musste entsprechend legalisiert werden, wenn er den Krieg gegen Dolabella führen sollte.

²⁴ Cass. Dio 43, 28, 4.

Cassius solle die Provinz erhalten, *ut qui optimo iure eam provinciam obtinuerit*, die doch wohl überflüssig wäre, wenn Cassius vom Senat zum regulären Nachfolger des Staius Murcus ernannt worden wäre. Cassius erhielt Syrien gleichsam *pro forma*, um den Krieg gegen Dolabella führen zu können.²⁵

Die neuere Kritik an einem *imperium maius* des Cassius ist insofern berechtigt, als die übergeordneten Kommandobefugnisse sich nicht über den gesamten römischen Osten erstreckten. Jedoch darf dabei nicht übersehen werden, dass sein Imperium jeweils dort übergeordnet war, wo er sich selbst aufhielt. Die diesen Aspekt falsch wiedergebende Schilderung der kaiserzeitlichen Autoren dürfte wohl ihre Ursache darin haben, dass diese die an die jeweilige Aufenthaltsprovinz gebundene Überordnung des Imperiums mit den Vollmachten des Cassius in einen Topf warfen, die er in den anderen Provinzen der Region zwecks Mobilisierung materieller und personeller Ressourcen besaß. Das *ius imperandi* und das *imperium maius* sind zwar Teil desselben *imperium pro consule*, mit dem Cassius als Statthalter der *provincia* Syrien den Krieg gegen Dolabella führen konnte. Aber das Erste war regional, in mehreren Provinzen zugleich gültig, das Letztere nur lokal, in der jeweiligen Provinz, in der sich Cassius gerade aufhielt. Dieser Punkt ist von großer Bedeutung für die Idee, die dem Konstrukt des übergeordneten Imperiums zugrunde liegt. Beim sogenannten *imperium maius* handelt es sich also nicht um ein generelles Oberkommando, aus dem heraus sich alle Verfügungsgewalt ableitet, sondern um eine an die Aufenthaltsprovinz gebundene Befugnis, die als solche immer nur Teil weiterer Befugnisse ist. Das gilt zumindest für den Fall des Cassius. Die lokale Beschränkung der Überordnung des Imperiums ist auch für Sonderkommanden in der frühen Kaiserzeit bezeugt, aber diese Zeugnisse sind alle später.²⁶ Die entscheidende Frage ist nun, ob dies auch für die Imperien des Pompeius 67 bzw. 57 v. Chr. gilt.

Für das Imperium von 57 v. Chr. ist ebenfalls Cicero die wichtigste Quelle. In einem Brief an Atticus berichtet er von einer Senatssitzung, in der zusätzlich zu einem fünfjährigen Imperium zur Sicherstellung der Getreideversorgung für Pompeius der Zugriff auf alle Gelder, ein Heer, eine Flotte und *maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant* beantragt worden sei. Dieser zweite Antrag wurde abgelehnt.²⁷ Aus Ciceros Formulierung lässt sich nicht entnehmen, in welchen Provinzen die Überordnung Geltung haben sollte – ob in den für die Getreideversorgung wichtigen oder in allen – oder ob sie analog zu dem Antrag für Cassius nur in der jeweiligen Aufenthaltsprovinz gültig sein sollte. Aber wie im Antrag für Cassius sollte auch

²⁵ Vgl. für eine ähnliche Formulierung Cic. Phil. 5, 45: *sit pro praetore eo iure quo qui optimo*, mit der Cicero beantragte, Octavian ein *imperium pro praetore* zu verleihen, um damit dessen Truppenführung gegen Antonius zu legalisieren.

²⁶ Vgl. P.Köln VI 249, Z. 9f. (Agrippa); Tac. ann. 2, 43, 2; CIL II² 5, 900, Z. 27–29 (Germanicus); dazu unten S. 314ff.

²⁷ Cic. Att. 4, 1, 7.

hier die Überordnung nur ein Bestandteil des mit dem *Imperium* verbundenen Kompetenzbündels sein, und zwar eines militärischen. Für die *omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum* war dies jedoch nicht notwendig.

Im Gegensatz dazu hatte das *Imperium* von 67 v. Chr. jedoch einen militärischen Zweck. Pompeius erhielt durch die *Lex Gabinia* zur Bekämpfung der Seeräuber Truppen, Schiffe und Gelder.²⁸ Aber auch ein *imperium maius*? Alle Quellen, die über den Seeräuberkrieg berichten, erwecken den Eindruck, als habe damals das gesamte römische Reich der Verfügungsgewalt des Pompeius unterstanden.²⁹ Daraus wurde immer wieder abgeleitet, sein *Imperium* müsse allen anderen übergeordnet gewesen sein.³⁰ Vergleicht man nun diese Darstellung mit der Schilderung derselben Quellen zum *Imperium* des Cassius, dann fallen sofort die Parallelen auf. In beiden Fällen wird die enorme Machtfülle betont, indem vor allem die gewaltigen materiellen und personellen Ressourcen beschrieben werden.³¹ Im Fall des Cassius ist aber die Verfügungsgewalt, die dieser in den Ostprovinzen zur Requirierung von Menschen, Geldern und Material besaß, zu trennen von der Überordnung seines *Imperiums*, die an die jeweilige Aufenthaltsprovinz gebunden war. Besteht deshalb nicht die Möglichkeit, dass auch das *Imperium* des Pompeius nicht, wie die Quellen suggerieren, in allen Provinzen übergeordnet war, sondern ebenfalls nur in der Provinz des jeweiligen Aufenthaltes?

Ein Unterschied liegt natürlich in der geographischen Dimension der Kriegführung. Cassius' Operationen gegen Dolabella fanden in den östlichen Provinzen statt, die des Pompeius im gesamten Mittelmeerraum. Die *provincia* des Cassius war Syrien. Die des Pompeius hingegen ist nicht so eindeutig zu bestimmen, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Alle Quellen schreiben, Pompeius habe das Kommando auf dem (Mittel-)Meer und dem gesamten Küstengebiet bis 75 km landeinwärts besessen, was

²⁸ Im Einzelnen variieren die Angaben der Quellen: Cass. Dio 36, 36a; 36, 37, 1 (15 Legaten, Zugriff auf alle Schiffe, Mannschaften und Gelder); App. Mithr. 94, 428–430 (25 Legaten, viele Truppen, alle Schiffe, konkret zunächst 270 Schiffe, 120000 Mann Truppen, 144 Mio Sesterzen); Plut. Pomp. 25, 4–6 (15 Legaten, 200 Schiffe, Zugriff auf Truppen und Rudermannschaften sowie alle Gelder); 26, 3 (24 Legaten, 500 Schiffe, 120000 Mann Truppen); vgl. allgemein zur materiellen Ausstattung des pompeianischen *Imperiums* zuletzt J. DEININGER, Pompeius und die Beendigung der Seeräuberplage im Mittelmeer (67 v. Chr.), in: H. KLÜVER (Hrsg.), *Piraterie – einst und jetzt*, 2001, 8–27, hier 15.

²⁹ Vell. Pat. 2, 31, 2; Tac. ann. 15, 25, 3; Cass. Dio 36, 23, 3–5; 36, 37, 1; Plut. Pomp. 25, 1–6; App. Mithr. 94, 428–430.

³⁰ Vgl. W. R. LOADER, Pompey's Command under the *Lex Gabinia*, CR 54, 1940, 134–136; S. JAMESON, Pompey's *Imperium* in 67: Some Constitutional Facts, *Historia* 19, 1970, 539–560, hier 558f.; R. T. RIDLEY, The Extraordinary Commands of the Late Republic. A Matter of Definition, *Historia* 30, 1981, 280–297, hier 295; S. TRAMONTI, *Hostes communes omnium*. La Pirateria e la fine della Repubblica Romana, 1994, 70; P. DE SOUZA, Piracy in the Graeco-Roman World, 1999, 167 Anm. 66; E. BALTRUSCH, Caesar und Pompeius, 2004, 30.

³¹ Vgl. z.B. die Charakterisierung der Stellung des Pompeius bei App. Mithr. 94, 433: βασιλεὺς βασιλέων mit der von Brutus und Cassius bei dems. b.c. 3, 64: ἡγεμόνες ἡγεμόνων.

bedeuten würde, dass dies seine *provincia* gewesen ist.³² Cassius Dio erwähnt nun das dreijährige prokonsulare Imperium im Zusammenhang mit Italien, wobei der Text jedoch unvollständig ist und somit unklar bleibt, ob er die Küstengebiete ebenfalls noch zur *provincia* rechnet.³³ Es besteht immerhin die Möglichkeit, dass Pompeius als eigentliche *provincia* Italien erhielt und die Bestimmung über die Küstenregionen nicht Teil dieser *provincia* war, sondern den Kompetenzbereich seines Imperiums betraf, der im Antrag für Cassius als *potestas* bzw. *ius imperandi* beschrieben wird, das auch außerhalb von dessen Provinz Syrien Geltung besaß. Pompeius hätte dann analog dazu im Küstenbereich aller Provinzen Roms das Recht besessen, die für die Kriegführung gegen die Seeräuber notwendige Logistik in Anspruch zu nehmen, also v. a. Schiffe und Seeleute zu requirieren. Ähnlich wie im Fall des Cassius hätten dann die kaiserzeitlichen Autoren dieses Recht mit der Kontrolle über den gesamten Mittelmeerraum gleichgesetzt. Für Italien als *provincia* spräche zunächst die Art, wie Pompeius gegen die Seeräuber vorging. Während seine Legaten den Auftrag hatten, diese in ihrem jeweiligen Abschnitt aus den Küstengewässern zu vertreiben, operierte Pompeius selbst zunächst von Italien aus und bekämpfte die Seeräuber nacheinander in Sizilien, Africa und Sardinien, um dann nach Italien zurückzukehren.³⁴ Dort begab er sich dann aufgrund von Streitigkeiten mit dem Konsul Piso nach Rom. Piso hatte den Legaten des Pompeius in der ihm zugewiesenen Provinz Gallia Narbonensis die Anmusterung von Seeleuten untersagt. Der Volkstribun Gabinius war schon dabei, ein Amtsenthebungsverfahren gegen Piso einzuleiten, aber Pompeius konnte durch sein Erscheinen in Rom die Sache bereinigen.³⁵ Das wäre ihm nicht möglich gewesen, wenn sein Imperium sich nur auf die Küstenregionen der römischen Provinzen erstreckt hätte. Sein Imperium war in Italien und eben auch in Rom selbst gültig.³⁶

³² Für das Meer bzw. Küstenbereiche als *provincia* vgl. Liv. 9, 38, 2; 24, 12, 7; 26, 1, 12; 28, 10, 16; 35, 23, 8; 37, 2, 10.

³³ Cass. Dio 36, 37, 1: τῆς δὲ Ἰταλίας ἀντὶ ὑπάτου ἐπὶ τρία ἔτη. Es lässt sich keine Aussage darüber treffen, was davor gestanden hat, da der Textverlust beträchtlich ist (vgl. den Apparat in der Ausgabe von BOSSEVAIN, vol. I ad loc.: *exciderunt haud pauca*). Da der byzantinische Epitomator Xiphilinos zweimal erwähnt (36, 17a und 36a), dass Pompeius die ἡγεμονία über das Meer und die Küsten bis 75 km landeinwärts erhalten hat, muss auch Cassius Dio diese Angabe gemacht haben. Der Partikel δέ signalisiert zumindest, dass Italien von den anderen territorialen Bestimmungen der Lex Gabinia abgesetzt ist. Zu dem Genitiv ist auf alle Fälle ἀρχή bzw. ἄρχειν oder ἡγεμονία o. ä. zu ergänzen.

³⁴ Vgl. Cic. de imp. Pomp. 34f. Zu den Legaten, die zwar ein eigenständiges Imperium besaßen, aber als Propraetoren dem Prokonsul Pompeius unterstellt waren, vgl. L. PULCI DORIA BREGLIA, I legati di Pompeo durante la guerra piratica, AFLB 13, 1970, 47–66.

³⁵ Plut. Pomp. 27, 1; Cass. Dio 36, 37, 2; App. Mithr. 95, 438.

³⁶ So auch 57 v. Chr.: Cass. Dio 39, 9, 3: ἀρχὴν αὐτῶ ἀνθύπατον καὶ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ ἕξω ἐπὶ πέντε ἔτη. Für den Dispens vom *pomerium* während der *cura annonae* vgl. Cic. Qu. fr. 2, 3, 3; Fam. 1, 9, 7; 1, 56, 1; vgl. R. T. RIDLEY, Pompey's Commands in the 50's: How Cumulative?, RhM 126, 1983, 136–148, hier 145f.

Unabhängig von der Frage, wie seine *provincia* nun territorial beschaffen war, berührte Pompeius zwangsläufig die Provinzen anderer Imperiumsträger, wenn er gegen die Piraten operierte. In der Sache bestand bei seinem Imperium dasselbe Problem wie später bei Cassius. Die Gleichordnung seines Kommandos, von der Velleius Paterculus – als einziger – berichtet, hat wenig für sich, denn diese widersprach der üblichen und militärisch auch absolut notwendigen Praxis der Wahrung des einheitlichen Oberbefehls. Wie hätte denn Pompeius als Prokonsul seinen Auftrag durchführen sollen, wenn jeder prokonsularische Statthalter, in dessen Provinz er gelangte, ebenfalls Kommandobefugnisse wahrnehmen konnte? Dass nun in den Quellen tatsächlich Streitigkeiten zwischen Pompeius und Provinzstatthaltern während der Operationen dokumentiert sind, gilt allgemein als zentraler Beweis für die Klassifizierung des Imperiums als *aequum*. Die Existenz dieser Streitigkeiten, so ein Großteil der Forschung, schließe es aus, dass das Imperium *maius* gewesen sei. Zu einem *imperium aequum* aber passten die Vorfälle genau: Da nicht übergeordnet, habe Pompeius seine Befehle nicht durchsetzen können bzw. umgekehrt: die Provinzstatthalter seien ihrerseits, da nicht untergeordnet, nicht weisungsgebunden gewesen.³⁷ Aber gerade diese Streitigkeiten bieten zumindest indirekt einen Ansatzpunkt zur Bewertung des Imperiums von Pompeius nicht wie bisher üblich als *aequum*, sondern als *maius* in der jeweiligen Aufenthaltsprovinz.

Es handelt sich um die Auseinandersetzung zwischen Pompeius und Q. Metellus über die Kriegführung gegen die Seeräuber auf Kreta. Dort kämpfte seit 69 v. Chr. Q. Metellus zunächst noch als Konsul, dann als Prokonsul gegen die Seeräuber. Als die Kreter von den Erfolgen und vor allem von der Behandlung erfuhren, die Pompeius den gefangen genommenen Gegnern zukommen ließ, sandten sie zu ihm mit dem Angebot, sich ihm persönlich zu ergeben. Da Pompeius gerade in Kleinasien operierte, schickte er einen seiner Stabslegaten namens Octavius nach Kreta, der die Kapitulation annehmen sollte. Metellus sah darin eine Einmischung in seinen Kompetenzbereich und ignorierte den Legaten. Dieser ging in der Folge so weit, sich auf die Seite der Kreter zu stellen und gegen Metellus zu kämpfen. Darüber kam es zu einem Schlagabtausch zwischen Letzterem und Pompeius: Metellus beschwerte sich heftig und unterstellte Pompeius die Absicht, ihm durch sein Eingreifen den Ruhm des Sieges streitig zu machen. Dieser verteidigte sein Vorgehen mit dem Argument, nicht anders handeln zu können. Obgleich er bereits angekündigt hatte, persönlich auf Kreta zu erscheinen, verfolgte er auf Grund der Verleihung des Kommandos gegen Mithri-

³⁷ Vgl. A. E. R. BOAK, The Extraordinary Commands from 80 to 48 BC, AHR 24, 1918/19, 1–25, hier 13; H. A. ORMEROD, Piracy in the Ancient World, 1924, 234; M. GELZER, Pompeius, 1949, 85; P. GREENHALGH, Pompey. The Roman Alexander, 1980, 240; HEFTNER (Anm. 4) 187–189; J. M. RODDAS, Imperium: nature et compétences à la fin de la république et au début de l'Empire, CCG 3, 1992, 189–211, hier 193 Anm. 22; K. M. GIRARDET, Imperium und Provinciae des Pompeius seit 67 v. Chr., CCG 3, 1992, 177–188, hier 182; AMELING (Anm. 6) 11; HURLET (Anm. 5) 281; ders., Le proconsul (Anm. 4), 179; FERRARY (Anm. 4) 132.

dates die Angelegenheit nicht weiter, verhinderte aber bis zum Ende des Jahrzehnts den Triumph des Metellus.³⁸

Welche Aspekte dieses Konfliktes sprechen nun dafür, dass das Imperium des Pompeius nur lokal übergeordnet bzw. an die jeweilige Provinz gebunden war, in der er sich aufhielt? Zunächst: die räumliche Distanz, über die der Konflikt ausgetragen wurde. Pompeius stieß nie persönlich mit Metellus zusammen, denn der Konflikt betraf Kreta, wo er nicht selbst anwesend war. Wenn das Imperium nur in der *provincia* übergeordnet war, in der sich Pompeius selbst aufhielt, dann war es für Metellus zu keinem Zeitpunkt bindend. Umgekehrt ist es in den Provinzen, in denen sich Pompeius selbst aufhielt, zu keinen Zwischenfällen gekommen, obgleich etwa in Kilikien mit Q. Marcius Rex ein Prokonsul (mit drei Legionen und einer Flotte) ebenfalls gegen Piraten operierte, der sich erst kurz zuvor geweigert hatte, Lucullus zu unterstützen.³⁹ Dann: der Unmut, den Pompeius mit seinem Verhalten Metellus gegenüber erregte. Die Weigerung des Metellus ließe sich unabhängig von der Frage der Konstruktion des pompeianischen Imperiums natürlich auch mit persönlichen Animositäten erklären. Diese Erklärung wird auch immer wieder vorgebracht, und sie ist angesichts des Konkurrenzdrucks unter den römischen Nobiles auch durchaus plausibel.⁴⁰ Aber welche Motive im Einzelnen bei Metellus und Pompeius auch immer eine Rolle gespielt haben, wichtiger ist die Reaktion Dritter. Und hier ist nun interessant festzustellen, dass nicht nur Pompeius' Gegner, sondern auch seine eigenen Freunde über sein Verhalten verstimmt waren.⁴¹ Dies ließe sich nur damit erklären, dass Pompeius mit seinem Eingreifen in Kreta etwas getan hat, was er in der Form nicht ohne weiteres hätte tun dürfen. Pompeius scheint in dieser Angelegenheit schlicht seine Kompetenzen überschritten zu haben. Die Einmischung in die Kriegführung des Metellus auf Kreta von einer anderen Provinz aus war durch sein Imperium nicht gedeckt.⁴² Damit hängt unmittelbar der letzte Aspekt zusammen: die auffallende Absicht des Pompeius, diesen Konflikt persönlich zu lösen. Dass die Entsendung seines

³⁸ Cic. de imp. Pomp. 46; Plut. Pomp. 29; App. Sic. 6; Cass. Dio 36, 17a; 36, 18f.; 36, 45, 1; Flor. 1, 42; Liv. per. 99; Vell. Pat. 2, 34, 2.

³⁹ Zu Q. Marcius Rex vgl. Cass. Dio 36, 15, 1; 36, 17, 2 und BROUGHTON (Anm. 11) 146.

⁴⁰ GELZER (Anm. 37) 85f.; R. SEAGER, Pompey, 1979, 36f.; GIRARDET, Imperia (Anm. 4), 175.

⁴¹ Plut. Pomp. 29, 1; zur insgesamt negativen Schilderung der Kreta-Episode vgl. HEFTNER (Anm. 4) 207–213.

⁴² Das wird deutlich bei Flor. 1, 42, 5f.: [Metellus] *deinde totam insulam igni ferroque populatus intra castella et urbes redegit [...]. adeoque saeve in captivos consulebatur ut veneno se plerique conficerent, alii deditionem suam ad Pompeium absentem mitterent. et cum ille res in Asia gerens eo quoque praefectum misisset Antonium (sc. Octavius), in aliena provincia inritus fuit eoque infestior Metellus in hostes ius victoris exercuit [...].* Metellus konnte in seiner Kriegführung fortfahren, aber nicht, weil die Befehlsgewalt des Pompeius der seinen gleichgeordnet war und er sich deshalb nicht an die Weisungen des Pompeius bzw. von dessen Legaten halten musste, sondern weil Pompeius *in aliena provincia inritus fuit*, also außerhalb der Provinz, in der er selbst operierte, nicht weisungsberechtigt war.

Legaten nur eine Notlösung war, wusste er. Deshalb war er bemüht, Metellus zu bewegen, die Insel zu räumen, und kündigte sein eigenes Kommen an.⁴³ Das wäre weder bei einem *imperium aequum* noch bei einem in allen Provinzen gültigen *imperium maius* notwendig gewesen. Wenn Pompeius' Imperium jedoch zwar *maius* gewesen ist, aber nur in der Provinz, in der er sich jeweils aufhielt, dann musste er tatsächlich in eigener Person nach Kreta kommen, denn nur so konnte er in den Konflikt zwischen Metellus und den Piraten eingreifen.

Der Streit um die *deditio* der kretischen Piraten spricht also nicht zwangsläufig gegen die Möglichkeit, dass Pompeius 67 v. Chr. ein übergeordnetes Imperium besaß, sofern die Überordnung eben nicht in allen Provinzen, sondern nur in der jeweiligen Aufenthaltsprovinz galt. Diese Möglichkeit ergibt angesichts der Aufgabe, mit der Pompeius betraut wurde, durchaus Sinn. Zu deren Erledigung war es ja gar nicht notwendig, Pompeius gleichsam als «Reichsfeldherrn» allen anderen Imperiumsträgern im Reich überzuordnen. Es genügte sicherzustellen, dass er dort, wo er sein Kommando selbst wahrnahm, in der Ausführung dieses Kommandos nicht durch eventuelle Unklarheiten der Befehlskompetenz behindert wurde, die sich durch die Anwesenheit anderer Imperiumsträger ergeben konnten. Das provinzzgebundene *imperium maius* gewährleistete somit die Einheitlichkeit des Oberbefehls. Anstatt allen war Pompeius analog zum Imperium des Cassius im Krieg gegen Dolabella jeweils nur einem übergeordnet. Diese lokal begrenzte Form eines *imperium maius* erfüllte wesentlich besser als das militärisch unsinnige *imperium aequum* die Anforderungen, die sich aus der neuen Situation ergaben, dass Rom über Provinzgrenzen hinweg in weiten Teilen des Reiches Krieg zu führen hatte.

Denn nachhaltiger Erfolg im Krieg gegen die Piraterie ließ sich nur auf Grundlage einer strategischen Konzeption erlangen, welche die Mobilisierung der umfangreichen Ressourcen der römischen Militärmaschinerie mit deren zielgerichteter Ein- und Umsetzung auf der operativen Ebene verband. Für eine solche Konzeption im Sinne eines regulär geführten Krieges war die Einheitlichkeit des Oberbefehls unabdingbar. Die Römer konnten sich nicht länger damit behelfen, letztlich bloß sekundäre Imperiumsträger (Praetoren) mit gelegentlichen Bekämpfungsmandaten zu beauftragen. 67 v. Chr. standen sie endgültig vor der Herausforderung, den Krieg gegen die Piraten im gesamten Reichsgebiet auf dem Wasser und küstennah auf dem Land führen zu müssen.⁴⁴ Die bisherigen Modelle für eine Regelung des Oberbefehls griffen

⁴³ App. Sic. 6, 6–7: καὶ οἱ Κρήτες ἐς Πομπήιον Μάγνον [...] πέμψαντες ἔφασαν ἑαυτοὺς ἐλθόντι ἐπιτρέψειν. ὁ δὲ ἀσχόλως τότε ἔχων ἐκέλευε τὸν Μέτελλον, ὡς οὐ δέον ἔτι πολεμεῖν τοῖς ἑαυτοὺς ἐπιτρέπουσιν, ἐξανίστασθαι τῆς νήσου. [...] ὁ δὲ οὐ φροντίσας ἐπέμεινε τῷ πολέμῳ.

Vgl. Plut. Pomp. 29, 2: Pompeius ἔγραφε τῷ Μετέλλῳ κωλύων τὸν πόλεμον und Cass. Dio 36, 18, 1: κακῶσαι τε αὐτοὺς πρὶν τὸν Πομπήιον ἐπελθεῖν ἠπειγέτο. Metellus rechnete also damit, dass Pompeius seine Ankündigung wahr machen würde.

⁴⁴ Zum Wandel der Aktivitäten der Piraten von bloßen Raubaktionen zu regelrechten Kriegszügen vgl. Vell. Pat. 2, 31, 2: *cum belli more, non latrociniorum orbem, classibus iam, non furtivis*

in diesem Fall nicht. Weder konnte eine Trennung der Operationsgebiete vorgenommen werden, da man mit Pompeius explizit einen Oberkommandierenden bestellt hatte, noch war es möglich, ihm sämtliche von den Operationen voraussichtlich betroffene Provinzen zu unterstellen, wie es bei Lucullus im Krieg gegen Mithridates der Fall gewesen war. Die alternative und bahnbrechende Lösung dieser Problematik bestand in der partiellen Überordnung des Pompeius in den zentralen Kampfgebieten, die man jeweils dort verortete, wo dieser selbst operierte.

Dass sich Pompeius nicht mit dieser lokal begrenzten Überordnung zufrieden gab, spricht keineswegs gegen die Originalität, mit der die Römer die Schwierigkeit zu lösen suchten, im provinziübergreifenden Kampf gegen die Piraten einen einheitlichen Oberbefehl zu schaffen. Nicht zuletzt um erneute Streitigkeiten mit anderen Kommandeuren zu vermeiden, ist man aber im folgenden Jahr (66 v. Chr.) bei der Vergabe des Kommandos gegen Mithridates an Pompeius wieder zu der bereits bei dessen Vorgänger Lucullus praktizierten Methode zurückgekehrt, dem Oberbefehlshaber alle Provinzen im potenziellen Konfliktgebiet zu unterstellen, obgleich die Regelung der Lex Gabinia noch gültig war.⁴⁵

Bleibt der dritte Einwand, wonach die Glaubwürdigkeit Dios hinsichtlich der Übertragung eines *imperium maius* im Jahr 23 v. Chr. an Augustus durch neue Quellenfunde erschüttert worden sei. In dem 1970 publizierten Papyrusfragment der Leichenrede auf den 12 v. Chr. verstorbenen Agrippa sagt Augustus: «in welche Provinz auch immer dich die Res Publica schickte, war niemandes Imperium größer als deines».⁴⁶ In den 1990er Jahren wurde eine Bronzetafel aus Spanien bekannt, die den umfangreichen Text des Senatsbeschlusses über die Verurteilung des angeblichen Mör-

expeditionibus piratae terrerent; Cass. Dio 36, 21–23, 1; App. Mithr. 92, 416–94, 424. Die Quellen für die Piratenbekämpfung der Römer vor der Lex Gabinia sind zusammengestellt bei A. H. J. GREENIDGE – A. M. CLAY, Sources for Roman History 133–70 BC, ND 1986, 99 (M. Antonius praetor, 102/01 v. Chr.), 255 (M. Antonius praetor pro consule, 74 v. Chr.), 279–282 (*Lex de piratis persequendis/de provinciis praetoribus*, 100 v. Chr.). Neueste Edition der Lex bei M. H. CRAWFORD (Hrsg.), Roman Statutes I, 1996, Nr. 12, S. 231–270. Zu den restriktiven Maßnahmen der Lex s. H. POHL, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeerraum vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr., 1993, 234–256, zu ihrer raumgreifenden Konzeption R. SCHULZ, Zwischen Kooperation und Konfrontation. Die römische Weltreichsbildung und die Piraterie, Klio 82, 2000, 426–440, hier 435–437. Zum Imperium des M. Antonius von 74 v. Chr. s. E. MARÓTI, On the Problem of M. Antonius Creticus' *imperium infinitum*, AAntHung 19, 1971, 259–272, zur Überfrachtung seines Auftrages DE SOUZA (Anm. 30) 141–148.

⁴⁵ Pompeius erhielt Bithynien, Pontus und Kilikien, s. BROUGHTON (Anm. 11) 155; Gültigkeit des Imperiums aus dem Seeräuberkrieg: App. Mithr. 97, 446f.

⁴⁶ P.Köln VI 249, Z. 9f.: εἰς ἃς δῆποτέ σε ὑπαρχείας τὰ κοινὰ τῶν Ῥωμαίων ἐφείλοιο, μηθενὸς ἐν ἐκείναις εἶναι ἐξουσίαν μείζων τῆς σῆς. Ed. pr.: L. KOENEN, Die Laudatio funebris des Augustus für Agrippa auf einem neuen Papyrus (P.Colon. inv. nr. 4701), ZPE 5, 1970, 217–283; zuletzt ediert von K. BRINGMANN – D. WIEGANDT (Hrsg.), Augustus. Schriften, Reden und Aussprüche, 2008, 175, Nr. 177 F.

ders des Germanicus, Cn. Calpurnius Piso, enthält. Darin wird das Orientkommando des Germanicus aus dem Jahr 17 n. Chr. näher beschrieben: «dass er, in welche Provinz er auch immer gekommen sei, ein höheres Imperium besessen habe als der, der die Provinz als Prokonsul verwaltet habe», während das Imperium des Kaisers in allen Belangen höher als das seines Neffen gewesen sei.⁴⁷

Beide Texte werden als Beleg gewertet, dass Dios Aussage über die Regelung des Jahres 23 v. Chr. einer Korrektur bedürfe. Das *s.c. de Cn. Pisone patre* brachte zwar die erste urkundliche Erwähnung eines *imperium maius* und beweist somit, dass das Prinzip der Überordnung eines prokonsularischen Imperiumsträgers über einen anderen in der politischen Praxis existierte, aber der Beweis gelte eben erst für die Regierungszeit des Tiberius.⁴⁸ In weitaus größerem Maße hat der Passus der Leichenrede die Zweifel an den Angaben Dios bestärkt. Das Imperium des Agrippa, so die Deutung des Satzes, sei nicht etwa *übergeordnet*, sondern vielmehr *nicht untergeordnet* gewesen, habe mithin also die gleiche Befehlsgewalt umfasst wie das Imperium der jeweiligen Statthalter vor Ort.⁴⁹ Das gelte auch in Bezug auf Augustus selbst. Wenn Agrippa und Augustus hinsichtlich ihres prokonsularischen Imperiums gleichgestellt waren und ebenso die Statthalter und Agrippa, dann laute die Schlussfolgerung daraus, dass diese Gleichstellung auch in Bezug auf das rechtliche Verhältnis der Statthalter zum Kaiser selbst gelten müsse. Wenn Cassius Dio also für das Jahr 23 v. Chr. von einem *imperium maius* für Augustus berichtet und für das Jahr 13 v. Chr. von einem *imperium maius* für Agrippa,⁵⁰ dann widerspreche dies der eigenen Aussage des Augustus in der Leichenrede.⁵¹

So überzeugend auf den ersten Blick die Interpretation der neu gefundenen Texte auch erscheinen mag, so ist sie doch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Das *senatus consultum* über Piso belegt zwar urkundlich die Existenz eines *imperium maius* erst unter Tiberius, doch ist dadurch nicht gesagt, dass ein solches nicht bereits unter Augustus praktiziert wurde.⁵² Die Formulierung des Augustus in der Leichenrede

⁴⁷ CIL II² 5, 900, Z. 27–29: *ut in quamcumque provinciam venisset, maius ei imperium quam ei, qui eam provinciam proconsule optineret, dum in omni re maius imperium Tiberio Caesari Augusto quam Germanico Caesari esset*. Ed. pr.: W. ECK – A. CABALLOS – F. FERNANDEZ, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, 1996.

⁴⁸ So v. a. GIRARDET, *Imperium «Maius»* (Anm. 4), 224–227.

⁴⁹ Diese Deutung des Satzes hat erstmalig E. W. GRAY, *The Imperium of M. Agrippa. A Note on P.Colon inv. nr. 4701*, ZPE 6, 1970, 227–238, vorgeschlagen. Der Erstherausgeber KOENEN (Anm. 46), 242; 268–283, hatte die Formulierung als *imperium maius* aufgefasst.

⁵⁰ Cass. Dio 54, 28, 1: Augustus übertrug Agrippa eine Befehlsgewalt, aufgrund der er μείζον [...] τῶν ἐκασταχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχύσαι.

⁵¹ AMELING (Anm. 6) 10, 17 u. 19; HURLET (Anm. 5) 42–52, bes. 48 u. 290–294, bes. 291 f.; ders., *Le proconsul* (Anm. 4), 186; GIRARDET, *Imperium «Maius»* (Anm. 4), 200–219; DETTENHOFER (Anm. 6) 110 f.; PANI (Anm. 6) 254–256.

⁵² Dass so explizit die Überordnung des Imperiums von Tiberius über das des Germanicus betont wird, mag durchaus mit dem gespannten Verhältnis zwischen beiden zusammenhängen und womöglich in dieser Form hier erstmalig formuliert worden sein (vgl. ECK – CABALLOS –

wiederum, die den Hauptbeleg für die angebliche Fehlerhaftigkeit Dios liefert, ist ambivalent. Denn der Satz: εἰς ἃς δῆποτέ σε ὑπαρχείας τὰ κοινὰ τῶν Ῥωμαίων ἐφείλοικοτο, μηθενὸς ἐν ἐκείναις <εἶναι> ἐξουσίαν μείζων τῆς σῆς lässt durchaus zwei Deutungen zu. Betont man «*niemandes Imperium* war größer als deines», dann ist damit die Nichtunterordnung Agrippas gemeint, also die Gleichstellung seines Imperiums mit dem des Statthalters. Betont man aber «*niemandes Imperium* war größer als *Deines*», dann ist gemeint: «Deines war das jeweils größte in den Provinzen.» Bei aller literarischen Gestaltung und untechnischen Ausdrucksweise, die man Augustus zugestehen bereit ist, bleibt doch festzuhalten, dass aus seiner Formulierung «a nicht größer als b» nicht zwangsläufig «a gleich groß wie b» resultiert. Der Ambivalenz dieser Formulierung ist man sich in der Forschung trotz aller Kontroversen bewusst.⁵³

In der jüngeren Forschung ist mittlerweile die Ansicht Konsens, dass die institutionelle Verankerung des Prinzipats über einen längeren Zeitraum erfolgte als in den antiken Quellen, vor allem im Bericht des Cassius Dio, dargestellt. Sie ist demnach das Produkt einer Entwicklung und nicht eines einmaligen Aktes. Ein wesentliches Argument besteht in dem Verweis auf die institutionellen Praktiken der ausgehenden Republik. Augustus habe die zur Absicherung seiner Machtposition notwendigen verfassungspolitischen Neuerungen nicht einfach brutal implementiert, sondern zunächst an die republikanischen Traditionen angeknüpft. Da ein *imperium maius* vor ihm nie angewendet worden sei, habe es nur schrittweise eingeführt werden können.⁵⁴ Der Endpunkt für die volle Ausbildung einer Hierarchie innerhalb der prokonsularischen Imperien des Princeps und der Statthalter im Reich wird erst mit der Lex über die Mission des Germanicus in den transmarinen Provinzen 17 n. Chr. angesetzt. Entscheidend für die Regierungspraxis im frühen Prinzipat sei nicht so sehr die rechtliche Regelung der Befugnisse gewesen, sondern die *auctoritas principis*.

FERNANDEZ [Anm. 47] 160), nur ist das kein Argument gegen die generelle Überordnung prokonsularischer Imperien schon unter Augustus, wie v.a. GIRARDET, *Imperium 'Maius'* (Anm. 4), 224–228, bes. 227, argumentiert, der in der Überordnung der einzelnen Imperien eine absolute, mit dem Tod des Germanicus wieder abgeschaffte Ausnahmeregelung sieht.

⁵³ Vgl. D. KIENAST, *Augustus. Prinzeps und Monarch*, ³1999, 108 Anm. 98: «Der Wortlaut des Gesetzes [schließt] die Übertragung eines *imperium proconsulare maius* keineswegs aus.» FERRARY (Anm. 4) 136: «La phrase de l'éloge funèbre est tout aussi recevable, qu'Agrippa ait recue un *imperium aequum* comparable à celui de Pompée en 67, ou qu'il ait partagé avec Auguste un *imperium* supérieur à celui des gouverneurs. Elle limite le nombre des hypothèses possibles, mais ne fournit la preuve d'aucune.» Vgl. auch HURLET, *Le proconsul* (Anm. 4), 185–187.

⁵⁴ Vgl. e.g. FERRARY (Anm. 4) 141: «[l'*imperium* du Prince] qui ne fut pas affirmé brutalement, mais se développa à partir du privilege plus limité qui lui avait été accordé en 23.» HURLET, *Le proconsul* (Anm. 4), 180: «Par prudence et par cohérence à l'égard d'un programme politique censé restaurer la *Res publica*, il (sc. Augustus) ne pouvait faire table rase des expériences institutionnelles antérieures, en particulier du modèle que représentaient pour sa propre position les missions extraordinaires de la fin de la République – notamment celles de Pompée. C'est ce qui explique pourquoi ce que les modernes appellent l'*imperium maius* fut si long à mettre en place.»

Ausgangspunkt unserer Überlegung war die Feststellung, dass in den meisten Zeugnissen, die von einem *imperium maius* berichten, die Anwendbarkeit der Überordnung des Imperiums stets an die persönliche Anwesenheit des Imperiumsträgers vor Ort gebunden ist.⁵⁵ Das wurde lange nicht beachtet und spielt erst in jüngster Zeit wieder verstärkt eine Rolle in der Diskussion der Problematik. Wenn ein *imperium maius* überhaupt schon im Jahr 23 v. Chr. verliehen wurde, so etwa die Argumentation J.-L. FERRARYS, dann nur im Rahmen der geplanten Orientmission des Augustus und nur für die dortigen Provinzen, in denen er sich selbst aufhielt.⁵⁶ Aber gerade der Bericht des Cassius Dio über die Ereignisse des Jahres 23 v. Chr. scheint wenig geeignet, um ein solches Konstrukt für den frühen Prinzipat zu stützen. Denn seinem Wortlaut lässt sich gerade nicht eine Regelung entnehmen, wonach die übergeordnete Ausübung des Imperiums provinzgebunden war. Warum dies kein Zufall ist, soll abschließend gezeigt werden.

Cassius Dio berichtet über die Maßnahmen des Jahres 23 v. Chr.: «Und deshalb beschloss der Senat, dass Augustus auf Lebenszeit Volkstribun sein solle und gab ihm das Privileg, wann immer er wolle in jeder Senatssitzung einen Tagesordnungspunkt zur Sprache bringen zu dürfen, auch wenn er nicht das Konsulat bekleide, und er übertrug ihm das prokonsulare Imperium ständig und ein für alle Mal, so dass er es beim Überschreiten des Pomeriums weder niederlegen noch erneuern müsse und im Reichsgebiet eine größere Gewalt als die örtlichen Statthalter habe.»⁵⁷

Entscheidend ist die Formulierung, mit der das Imperium spezifiziert wird: Augustus solle dieses Imperium ἔσαι καθάπαξ haben. Dass diese beiden Wörter kein Pleonasmus sind, sondern eine jeweils eigene Bedeutung haben müssen und dass ferner der folgende ὅστε-Satz explikativ zu verstehen ist, der die beiden Wörter erklärt, wurde schon seit längerem erkannt.⁵⁸ Aber wie weit erstreckt sich der ὅστε-Satz? In vielen Paraphrasen und Übersetzungen liest er sich meist so: Der Senat gestattete Augustus, ein für alle Mal das prokonsulare Imperium innezuhaben, so dass er es beim Überschreiten des Pomeriums nicht ablegen oder erneuern musste, und gab ihm im gesamten Untertanengebiet eine Machtbefugnis, die derjenigen der Statthalter übergeordnet war.⁵⁹ Demnach ist die Wendung ἔσαι καθάπαξ bzw. der ὅστε-Satz nur auf den Dispens von der Pomperiumsgrenze zu beziehen. Aber so würde es sich ja gleich-

⁵⁵ Cic. Phil. 11, 30; P.Köln VI 249, Z. 9f.; Tac. ann. 2, 43, 2; CIL II² 5, 900, Z. 27–29.

⁵⁶ FERRARY (Anm. 4) 136–138, der eine Überlegung von D. McFAYDEN, *The Princes and the Senatorial Provinces*, CPh 16, 1921, 34–50, hier 36f. aufgreift; akzeptiert von HURLET, *Auguste* (Anm. 4) 474.

⁵⁷ Cass. Dio 53, 32, 5 (zitiert Anm. 2).

⁵⁸ AMELING (Anm. 6) 17f.; A. VON PREMERSTEIN, *Vom Werden und Wesen des Prinzipats*, 1937, 232f.; P. GRENADE, *Essai sur les origines du Principat. Investiture et renouvellement des pouvoirs impériaux*, 1961, 371f.; J. BLEICKEN, *Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats*, 1990, 96 Anm. 267.

⁵⁹ Vgl. e.g. die Übersetzungen von O. VEH, *Cassius Dio. Römische Geschichte IV*, ND 2007, 142 und E. CARY, *Dio's Roman History VI*, ND 1989–2001, 277.

sam um zwei verschiedene prokonsulare Imperia handeln: eines, das losgelöst von der Pomeriumsgrenze gültig ist und eines, das reichsweit übergeordnet gültig ist. Natürlich ist nur ein prokonsulares Imperium gemeint, das jedoch zwei Besonderheiten aufweist: Es endet nicht an der Pomeriumsgrenze, hat mithin in Rom selbst stets Gültigkeit, und es ist im Reichsgebiet den Imperien der Statthalter übergeordnet. Der inhaltlichen Kohärenz entspricht die sprachliche Struktur des Satzes: Der ὥστε-Satz muss den Aspekt der Überordnung mit einschließen, weil von dem Verbum ἐπέτρεψεν nicht bloß das unmittelbar vorhergehende καὶ ἐν τῷ ὑπηρώκῳ τὸ πλεῖον τῶν ἐκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν abhängig zu machen ist, sondern der gesamte Teil ab τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν. Würde man ἐπέτρεψεν nur auf den letzten Satzteil beziehen, hingen die vorherigen Teile in der Luft. Denn τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν kann man nicht, wie es häufig in Paraphrasen und Übersetzungen dieses Satzes geschieht, von ἔδωκε abhängig machen, schließlich leitet das τε einen neuen Satz ein; von ἔδωκε hängt vielmehr das χρηματίζειν ab. Der letzte Abschnitt des Satzes lautet demnach: Der Senat gestattete Augustus «das prokonsulare Imperium ständig und ein für alle Mal innezuhaben, so dass er es beim Überschreiten des Pomeriums weder niederlege noch erneuere und im Reichsgebiet eine größere Gewalt als die örtlichen Statthalter habe».

Cassius Dio wollte also mit der Wendung ἐσαεὶ καθάπαξ, die er dann mit dem ὥστε-Satz näher erläutert, zum Ausdruck bringen, dass Augustus ein Imperium verliehen bekam, das immer (dispensiert vom Pomerium) und ein für alle Mal (übergeordnet im gesamten Reichsgebiet) gelten sollte. Das Entscheidende der Neuerung des Jahres 23 v. Chr. bestand nicht darin, dass erstmalig in der Geschichte der römischen Verfassungspolitik ein prokonsularisches Imperium anderen prokonsularischen Imperien übergeordnet wurde, sondern die Neuerung bestand in der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung des übergeordneten prokonsularischen Imperiums: 1. dieses Imperium galt ständig, auch *intra pomerium*, mit der Konsequenz, nicht mehr an einen bestimmten Auftrag gebunden zu sein, und 2. war es in allen Provinzen unabhängig vom Aufenthaltsort seines Inhabers wirksam. Diese verfassungstechnische Innovation mit der Orientmission in Verbindung zu bringen, zu der Augustus wohlgernekt erst ein Jahr später aufbrach, ist deshalb wenig sinnvoll.⁶⁰ Dafür hätte das übergeordnete Imperium in der alten Form, wie es an Pompeius und Cassius verliehen worden war, beibehalten werden können; es hätte zur Ausführung etwaiger ordnungspolitischer

⁶⁰ Als Konsequenz aus seiner These, das übergeordnete Imperium sei für die Orientmission verliehen worden, bezieht FERRARY den Dispens von der Pomeriumsgrenze nicht auf das im gesamten Reichsgebiet gültige *imperium maius*, sondern auf die *tribunicia potestas*, für deren Wahrnehmung sich Augustus in der Stadt aufhalten musste, vgl. dens., Les pouvoirs d'Auguste: l'affranchissement de la limite du pomerium, in: N. BELAYCHE (Hrsg.), Rome, les Césars et la ville aux deux premiers siècles de notre ère, 2001, 9–22, hier 14f. u. dens., Res publica restituta et les pouvoirs d'Auguste, in: S. FRANCHET D'ESPÈREY u. a. (Hrsg.), Fondements et crises du pouvoir, 2003, 419–428, hier 422f.

Maßnahmen vollkommen genügt, wenn Augustus nur in der gerade besuchten Provinz gegenüber dem jeweiligen Statthalter weisungsberechtigt gewesen wäre.

Der Bezugspunkt der Regelung des Jahres 23 v. Chr. bleibt der von Dio angegebene: der Verlust der politischen Kompetenzen durch die Niederlegung des seit 27 v. Chr. ununterbrochen bekleideten Konsulates. Es ging dabei nicht darum, die Kompetenzen aus dem Jahr 27 v. Chr. zu erweitern.⁶¹ Auch wurden sie umgekehrt nicht, wie bisweilen behauptet, gar beschnitten.⁶² Vielmehr ersetzte das übergeordnete prokonsu-

⁶¹ So z. B. KIENAST (Anm. 53) 105. Hier wirkt noch die Auffassung von MOMMSEN (Anm. 2) II, 794 u. 1087, nach, das *imperium maius* sei eine von dem 27 v. Chr. verliehenen *imperium proconsulare* zu trennende Kompetenz gewesen und habe letzteres, das nach wie vor für die 27 v. Chr. übernommenen Provinzen galt, für das gesamte Reichsgebiet ergänzt. Diese Ansicht beruhte zum einen auf MOMMSENS eigener These, Augustus habe im Rahmen der Restituierung der Macht 27 v. Chr. auch die unter Sulla vorgenommene Trennung zwischen *imperium domi* und *imperium militiae* wiederhergestellt, indem den höheren Magistraten verboten wurde, während der Amtszeit in eine Provinz zu gehen. Augustus habe somit die ihm damals auf zehn Jahre unterstellten Provinzen nicht in seiner Funktion als Konsul, sondern auf Grundlage eines Imperiums *pro consule* regiert. Zum anderen war MOMMSEN zu der Auffassung gelangt, Augustus habe das *imperium maius* 23 v. Chr. dauerhaft verliehen bekommen, denn er verstand Dios Formulierung ἐῶσαι als: «auf Lebenszeit». Da nun das 27 v. Chr. verliehene prokonsularische Imperium auf zehn Jahre verliehen worden war, konnte dieses nicht mit dem *imperium maius* von 23 v. Chr. identisch sein. Diese Konstruktion ist mittlerweile widerlegt worden: Cassius Dio (53, 13, 6) berichtet zwar von einer Regelung durch Augustus, wonach fortan die Konsuln während ihrer Amtszeit in Italien bzw. Rom bleiben sollten. Aber daraus geht nicht hervor, dass sie damit ihr *imperium militiae* verloren. Wann und ob überhaupt das Konsulat unter Augustus das *imperium militiae* verlor, ist umstritten, vgl. FERRARY (Anm. 4) 101–115, mit reichhaltigen Literaturangaben. Auch von MOMMSENS Konstrukt einer sullanischen Reform der Provinzialverwaltung und der dadurch erfolgten Beschränkung der regulären Magistrate auf den Bereich *domi* hat sich die neuere Forschung mittlerweile weitgehend verabschiedet, grundlegend dazu A. GIOVANNINI, *Consulare imperium*, 1983. Dass Dios Formulierung ἐῶσαι nicht die Ausübung des Imperiums auf Lebenszeit meint, sondern den Dispens von der Pomperiumsgrenze und die jeweilige Erneuerung beim Überschreiten derselben, haben u. a. A. VON PREMERSTEIN (Anm. 58) 233 u. L. WICKERT, *Das imperium proconsulare* des Augustus, *RhM* 96, 1953, 192 erkannt, der auch darauf hinwies, dass das an dieser Stelle von Dio gebrauchte Verbum (τῆν ἀρχὴν ἀνθύπατον) ἔχει eindeutig impliziert, dass 23 v. Chr. nicht ein neues bzw. weiteres Imperium an Augustus verliehen wurde, sondern das bereits bestehende (prokonsulare) Imperium modifiziert wurde; vgl. auch GRENADE (Anm. 58) 372: «La nouveauté est dans la facilité d'emploi, non dans l'octroi d'un type d'imperium inédit.» Vgl. zur Ersetzung des *imperium consulare* des Augustus durch das *imperium proconsulare maius* im Jahr 23 v. Chr. die Ausführungen von H. PELHAM, *On Some Disputed Points Connected with the «Imperium» of Augustus and His Successors*, *JPh* 17, 1888, 27–52; BLEICKEN, *Imperium consulare/proconsulare* (Anm. 3), 719; ders., *Augustus* (Anm. 3), 352f.; W. ECK, *Augustus und seine Zeit*, 1998, 54; K. BRINGMANN, *Augustus*, 2007, 142f.

⁶² Dass die Abgabe des Konsulates eine Reaktion des Augustus auf eine sich 23 v. Chr. formierende Opposition gewesen ist, kann nicht bewiesen werden, da das Hauptindiz, nämlich die sogenannte Verschwörung des Murena, von Cassius Dio (54, 3) erst für das Jahr 22 v. Chr. überliefert wird, sie somit nicht die Ursache ist, sondern umgekehrt eine Reaktion auf die Revision der Prinzipatsverfassung durch Augustus darstellt. Augustus hat demnach 23 v. Chr. nicht notwendigerweise Macht abgeben müssen, wie z. B. AMELING (Anm. 6) 25ff. meint, der damit frei-

larische Imperium einfach das Imperium, welches Augustus als Konsul im Bereich *militiae* in den Jahren 27–23 v. Chr. innegehabt hatte. In diesem Amt war es ihm möglich, auch in den Provinzen einzugreifen, die 27 v. Chr. dem Senat unterstellt worden waren. Er konnte den dortigen Statthaltern Anweisungen geben, indem er auf der Grundlage seines *ius cum senatu agendi* einen Senatsbeschluss erwirkte, nach dem der Statthalter sich dann zu richten hatte. Er konnte aber auch kraft seiner *potestas maior*, die der Konsul als ordentlicher Magistrat dem Prokonsul als außerordentlichem Magistrat gegenüber besaß, letzteren direkt anweisen, wenngleich ein solches Schreiben keinen befehlenden, sondern eher ratenden Charakter hatte. Dieses Instrument war 27 v. Chr. noch fester in den Amtsbefugnissen des Augustus verankert worden: Der Senat hatte beschlossen, dass Augustus allen in die Provinzen abgehenden Amtsträgern *mandata* mitgeben konnte, also schriftliche Anweisungen zur Amtsführung, die sehr schnell zu einem ständigen Instrument wurden. An diese *Mandata* waren alle Statthalter gebunden.⁶³

Wäre Augustus als Ersatz für das *imperium consulare* nur ein prokonsulares Imperium verliehen worden, das auch *intra pomerium* gültig war, hätte er zwar im Sommer 23 v. Chr. die Kontrolle über die ihm Anfang 27 v. Chr. unterstellten «unbefriedeten» Provinzen behalten und den dahin abgehenden Legaten weiterhin *Mandata* zustellen können. Aber die Prokonsuln der übrigen Provinzen wären dann nicht mehr an die *Mandata* gebunden gewesen. Um statt als Konsul jetzt als Prokonsul mittels der *Mandata* auch weiterhin von Rom aus in alle Provinzen des Reiches Weisungen erteilen zu können, war es nicht nur notwendig, das prokonsulare Imperium von den Pomeriumsgrenzen zu dispensieren, damit es seine Gültigkeit behielt, sondern es auch in allen Provinzen in der Weise überzuordnen, dass Augustus sich nicht, wie bei den bislang verliehenen *imperia maiora* üblich, in der Provinz persönlich aufzuhalten hatte, in die er eingreifen wollte. Augustus hat aber auch nach dem Jahr 23 v. Chr. Rom öfter

lich seine Interpretation des Imperiums als *aequum* (auf Grundlage der *laudatio funebris*) zu stützen sucht (vgl. in diesem Sinne auch DETTENHOFER [Anm. 6] 110f.). Da Agrippa ein *imperium aequum* erhalten habe, sei auch das Imperium des Augustus *aequum* gewesen, der Unterschied habe darin bestanden, dass das von Augustus umfassender gewesen sei, während das des Agrippa nur für den jeweiligen Aufgabenbereich gegolten habe.

⁶³ Zur (gelegentlich bestrittenen, vgl. E. S. STAVELEY, *The fasces and imperium maius*, *Historia* 12, 1963, 458–484, hier 478, oder FERRARY [Anm. 4] 133) Weisungsbefugnis des Konsuls gegenüber dem Prokonsul vgl. Cic. *Phil.* 4, 9: *omnes enim in consulis iure et imperio debent esse provinciae*; ad *Att.* 18, 5, 3: *ipsi consules quibus more maiorum concessum est vel omnis adire provincias*; *Fam.* 13, 26, 3: *litteras ad te a M. Lepido consule, non quae te aliquid iuberent – neque enim id tuae dignitatis esse arbitrabamur –, sed quodam modo quasi commendaticias sumpsimus*. Zu den kaiserlichen *Mandata* s. Cass. *Dio* 53, 15, 4 und V. MAROTTA, *Mandata principum*, 1991, sowie HURLET, *Le proconsul* (Anm. 4), die Zeugnisse für Augustus sind zusammengestellt bei BRINGMANN – WIEGANDT (Anm. 46) 155–160, Nr. 141–143F; das wichtigste Zeugnis für die Wahrnehmung seiner Weisungsberechtigung als Konsul ist das 27 v. Chr. (zusammen mit M. Agrippa) erlassene Edikt aus Kyme: I.Kyme 17 = BRINGMANN – WIEGANDT (Anm. 46) 151, Nr. 140; vgl. dazu auch A. GIOVANNINI, *Les pouvoirs d'Auguste de 27 à 23 av. J.-C.*, *ZPE* 124, 1999, 95–106.

verlassen, weil seine Anwesenheit in einzelnen Reichsteilen notwendig war. Gerade dann musste er die Möglichkeit haben, auch in anderen Provinzen, in denen er sich momentan nicht aufhielt, ordnend einzugreifen. Durch den Dispens des übergeordneten prokonsularen Imperiums nicht nur von der Pomeriumsgrenze, sondern ebenso von den Provinzgrenzen konnte Augustus überall die Regierungsgeschäfte ausüben – gleichgültig, ob er sich in Rom aufhielt oder im äußersten Winkel des römischen Reiches.⁶⁴

Da das *imperium maius* also gleichsam die Fortführung des *imperium consulare* der Jahre 27–23 v. Chr. war, wurde es folgerichtig 18 v. Chr. verlängert.⁶⁵ In diesem Jahr lief nämlich die Zehnjahresfrist aus, für die Augustus 27 v. Chr. das Kommando über seine Provinzen erhalten hatte. Ein Jahr zuvor war das übergeordnete prokonsulare Imperium erweitert oder ergänzt worden, indem Augustus auf Lebenszeit die ἐξουσία eines Konsuls erhielt.⁶⁶ Sein *imperium maius* für das Untertanengebiet wurde nun auf Italien und Rom erweitert.⁶⁷ Ab diesem Zeitpunkt konnte sich Augustus wieder mit

⁶⁴ Die wichtigsten Belege für einen solchen Eingriff sind immer noch die Edikte aus Kyrene: V. EHRENBURG – A. H. M. JONES (Hrsg.), Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius, ²1955, Nr. 311 = BRINGMANN – WIEGANDT (Anm. 46) 117–129, Nr. 112–116. Der Versuch von GIRARDET, Imperium «Maius» (Anm. 4), 207–209, den Erlass der Edikte auf die *tribunicia potestas* zurückzuführen, überzeugt deshalb nicht, weil deren Angabe in den Edikten als Teil der Titulatur erfolgt. Das Agieren des Augustus von einer Provinz in eine andere bezeugen die beiden Edikte zugunsten der Paemeiobrigenser in Nordspanien, die 15 v. Chr. in Narbonne erlassen wurden: BRINGMANN – WIEGANDT (Anm. 46) 142f., Nr. 135 (vgl. G. ALFÖLDY, Das neue Edikt des Augustus aus El Bierzo in Hispanien, ZPE 131, 2000, 177–205).

⁶⁵ Cass. Dio 54, 12, 4.

⁶⁶ Cass. Dio 54, 10, 5.

⁶⁷ Vgl. FERRARY (Anm. 4) 121–125 (mit reichen Literaturangaben), der mit plausiblen Argumenten diese Ansicht vertritt, ebenso H. M. COTTON – A. YAKOBSON, Arcanum Imperii: The Powers of Augustus, in: G. CLARK – T. RAJAK (Hrsg.), Philosophy and Power in the Graeco-Roman World, 2002, 193–209. Eine solche schrittweise Ausweitung lässt sich auch am Imperium des Agrippa erkennen: 23 v. Chr. erhielt er ein in der jeweiligen Aufenthaltsprovinz übergeordnetes Imperium (die etwas umständliche Erklärung von FERRARY [Anm. 4] 138f., Agrippas Imperium sei zunächst *aequum* und erst ab 18 v. Chr. *maius* gewesen, überzeugt nicht, denn sein Argument, Augustus habe sein *imperium maius* erst nach der Entsendung des Agrippa erhalten, folglich könne nicht schon das von Agrippa *maius* gewesen sein [in diesem Sinne bereits J. A. CROOK, Political History, 30 BC to 14 AD, in: A. K. BOWMAN (Hrsg.), CAH X², 1996, 70–112, hier 85], übersieht, dass zu diesem Zeitpunkt Augustus noch das *imperium consulare* besaß, also den Prokonsuln gegenüber weisungsberechtigt war). 18 v. Chr. wurden Agrippas Kompetenzen fast denen des Augustus angeglichen (Cass. Dio 54, 12, 4: ἐξ ἴσου τη), d. h. das Imperium war immer noch provinziell, aber jetzt nicht mehr auftragsgebunden. Die reichsweite Ausdehnung des Imperiums erfolgte dann 13 v. Chr., aber es war, wodurch die Formulierung Dios (54, 28, 1: μείζον αὐτῶ τῶν ἐκασταχόθι ἐξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἰσχύσαι ἐπιτρέψας) viel verständlicher wird, im Gegensatz zu dem des Augustus nicht in Rom und Italien gültig. Obgleich also in bestimmten Provinzen Agrippa ebenso viele Eingriffsrechte besaß wie Augustus, hatte dieser immer noch ein Mehr nicht allein an *auctoritas*, sondern auch an Kompetenzen (de facto galt also schon unter Augustus das, was dann 17 n. Chr. in dem *s.c. de Pisone patre* für das Verhältnis von Tiberius und Germanicus gesagt wird).

den konsularen Insignien schmücken, die er 23 v. Chr. verloren hatte: den *fasces* und der *sella curulis*. Das übergeordnete prokonsulare Imperium ist dann bis 3 n. Chr. alle fünf Jahre verlängert worden, um in jenem Jahr wieder für zehn Jahre vergeben zu werden, wie auch 13 n. Chr.⁶⁸

Fazit: Wenn Augustus als *potens rerum omnium* bei der Konstituierung des neuen Systems in der Dekade nach dem Sieg bei Actium an republikanische Traditionen anknüpfen wollte,⁶⁹ so konnte er dabei auch auf das übergeordnete prokonsulare Imperium zurückgreifen. Dieses war mit großer Wahrscheinlichkeit, so die These dieser Untersuchung, in einer bestimmten Form bereits 67 v. Chr. an Pompeius verliehen worden. Damit die Einheitlichkeit des Oberbefehls im provinzübergreifenden Kampf gegen die Seeräuber stets gewährleistet blieb und die enormen Ressourcen, die Pompeius durch die Lex Gabinia verliehen worden waren, effizient eingesetzt werden konnten, war erstmalig die Befehls- und Kommandogewalt des Oberkommandierenden in der jeweiligen *provincia*, wo er selbst operierte, derjenigen anderer (gleichrangiger) Imperiumsträger übergeordnet. Dieselbe Konstruktion wurde 43 v. Chr. bei der Bekämpfung Dolabellas durch Cassius noch einmal angewendet. Für Augustus' Zwecke erfolgte eine Modifizierung: Aus dem provinztgebundenen *imperium maius* der Lex Gabinia wurde im Rahmen der nach der Niederlegung des Konsulates durch Augustus erfolgten Maßnahmen des Jahres 23 v. Chr. ein reichsweit gültiges. Das übergeordnete Imperium des Princeps war für die jeweilige Dauer in allen Provinzen zugleich wirksam, unabhängig von dessen Aufenthaltsort. Die verfassungstechnische Entwicklung im frühen Prinzipat verlief also anders als in der gegenwärtigen Forschung debattiert: nicht von einem republikanischen *imperium aequum* hin zu einem kaiserlichen *imperium maius*, sondern von einem (spät-)republikanischen provinztgebundenen *imperium maius* zu einem kaiserlichen reichsweiten *imperium maius*.

*Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg
Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
Holstenhofweg 85
22043 Hamburg*

⁶⁸ Vgl. D. KIENAST, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie, 21996, 66.

⁶⁹ Vgl. Aug. RG 34, 1: *po[st]quam b]ella [civil]ia extinxeram per consensus universonum [pot]ens rer[um] om[n]ium rem publicam ex mea potestate in senat[us] populiq[ue] Rom[ani] [a]rbitrium transtuli* (in der korrigierten Fassung der neueren Editionen: BRINGMANN – WIEGANDT [Anm. 46] 238; J. SCHEID, Res gestae divi Augusti. Hauts faits du divin Auguste, 2007).